

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Familie, Generationen
und Gesellschaft
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zürich, 2. März 2011 RDB/sm

**07.419 Pa.Iv. Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik:
Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Frau Meyer-Kaelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2010 haben Sie uns zur Stellungnahme zur parlamentarischen Initiative: «Verfassungsbasis für eine umfassende Familienpolitik» eingeladen. Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme.

1. Zusammenfassung der Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV)

Unsere Position lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- | |
|--|
| – Wir lehnen die neuen Verfassungsbestimmungen ab. |
|--|

2. Grundsätzliche Bemerkungen

Die Familienpolitik gehört in die Kerngebiete des Arbeitgeberverbandes, wenn sie das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer betrifft. Dies ist der Fall bei den Aspekten der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Wir äussern uns deshalb vor allem dazu.

Der SAV erachtet die Vereinbarkeit von Familie und Beruf als zentrales Anliegen und setzt sich auch dafür ein. Gerade unter dem Aspekt des, demographisch bedingten, zu erwartenden Arbeitskräftemangels hat die Erwerbsbeteiligung von Frauen, auch mit Familie, einen noch höheren Stellenwert erhalten.

Wir erachten es aber als wichtig, nicht durch neue gesetzliche Regulierungen, den Arbeitgebern zusätzliche Pflichten aufzuerlegen, welche mit Kosten und Auflagen verbunden sind. Dies schadet letztlich der Konkurrenzfähigkeit des Arbeitsplatzes Schweiz.

Wird nun mit einem neuen Verfassungsartikel der Eindruck erweckt, dass sich der Bund verstärkt um die Familie kümmert, entstehen einerseits neue Forderungen und greift der Bund andererseits in die

Strukturen der Kantone ein. So hat beispielsweise der Kanton Waadt mit seinem Gesetz über «l'accueil de jour des enfants» die aus kantonaler Sicht notwendigen Massnahmen getroffen.

Der SAV hat schon vor mehr als 10 Jahren die Familienpolitische Plattform erarbeitet, welche auch heute nichts an Aktualität verloren hat. Darin wurden unter anderem insbesondere folgende Grundsätze formuliert:

- Die Arbeitgeberschaft legt grossen Wert auf die Privatautonomie von Familien mit Kindern. Familienprobleme sollen so wenig wie möglich dem Staat angelastet werden.
- Eigeninitiative und Selbstverantwortung sollen auch in der Familienpolitik beachtet und gefördert werden.

An dieser Grundhaltung hat sich nichts verändert, weshalb der SAV die vorgeschlagene Verankerung der Familienpolitik in der Bundesverfassung ablehnt.

3. Zum Artikel 115 a BV Familienpolitik

Abs. 1

Die Formulierung entspricht dem heutigen Abs. 1 von Art. 116 BV. In diesem Sinne ist nichts dagegen einzuwenden. Art. 116 BV steht jedoch unter dem Übertitel «Familienzulagen und Mutterschaftsversicherung». Damit kann der Bund Massnahmen unterstützen, die sich unter den Übertitel subsumieren lassen. Mit der Neupositionierung des gleichen Absatzes unter den Titel «Familienpolitik» verändert sich das Anwendungsfeld grundlegend.

Während der Bund bereits heute über ein breitgefächertes Instrumentarium verfügt, um die familienbedingten Mehrkosten auszugleichen, war die Vereinbarkeit von Familie und Beruf bisher in der Verfassung nicht verankert. Wir sind der Meinung, dass dies in der vorgeschlagenen Art auch nicht notwendig ist.

Wir erachten es nicht als Sache des Bundes, in einem grösseren Masse Familienpolitik zu betreiben. Die letzten Jahre und Jahrzehnte haben gezeigt, wie stark sich die Familie verändert hat. Die gesellschaftlichen Strömungen spielen eine grosse Rolle. Diese Veränderungen mit Eingriffen seitens des Staates begleiten zu wollen, birgt die Gefahr, dass sich das Familienbild nicht mehr den Bedürfnissen entsprechend verändern kann, sondern vielmehr zum politischen Spielball verkommt.

Abs. 2

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf war bisher in der Verfassung nicht verankert. Es stellt sich die Frage, ob es tatsächlich einen Verfassungsartikel braucht, damit ein bedarfsgerechtes Angebot an schul- und familienergänzenden Strukturen geschaffen wird. Diese Entwicklung wurde in den letzten Jahren bereits eingeleitet.

Es ist nicht klar, was die Funktion des Bundes und der Kantone in einer Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist. Der Staat kann dafür sorgen, dass die Stundenpläne der Schule auf Blockzeiten ausgerichtet sind und dass familien- und schulergänzende Tagesstrukturen für die Kinder geschaffen werden.

Schulergänzende Strukturen:

Die Schulorganisation liegt in der Hoheit der Kantone. Das Konkordat HarmoS hat diesen Anliegen bereits Rechnung getragen. Für familienergänzende Strukturen sind die Gemeinden zuständig. Es

muss auf der Ebene der Gemeinde beurteilt werden, was an familienergänzenden Strukturen notwendig und sinnvoll ist.

Der SAV stellt mit Befriedigung fest, dass im Bereiche der Schule grosse Anstrengungen für schülerergänzende Tagesstrukturen erfolgt sind. Darüber hinaus legt das Schulkonkordat HarmoS Blockzeiten und schülerergänzende Betreuung fest.

Familienergänzende Strukturen

Seit dem 1. Februar 2003 ist das Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung in Kraft, welches ursprünglich ein auf acht Jahre befristetes Impulsprogramm war und die Schaffung neuer Kinderbetreuungsplätze zum Ziel hatte. Dieses Programm wurde nochmals um acht Jahre verlängert. Es war nicht die Idee, dieses Impulsprogramm über einen Verfassungsartikel zu verankern.

Wenn mit Zahlen zur Kinderbetreuung aus der OECD-Studie aus dem Jahre 2004 operiert wird (Erläuternder Bericht S. 20), sind diese heute längst überholt. Das Impulsförderungsprogramm, welches 2003 gestartet wurde, und dessen Auswirkungen bleiben unberücksichtigt. Unbestrittenermassen hat dieses Programm die Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen gefördert. Die Gesamtzahl der Plätze, die während der acht Jahre des Impulsprogramms mit Hilfe der finanziellen Unterstützung des Bundes geschaffen werden konnten, werden auf etwa 33'000 geschätzt.

Ein reiner Vergleich der Investitionen verschiedener Länder in Prozenten des BIP sagt nur sehr bedingt etwas aus und lässt ausser Acht, dass in der Schweiz die Kinderbetreuung und deren Ausgestaltung ein Entscheid der Eltern ist, die damit auch einen grossen Teil der Finanzierung übernehmen. So ist aber auch sichergestellt, dass die Eltern auf die Ausgestaltung des Angebotes Einfluss nehmen können. Der SAV erachtet dieses, durch den Bedarf gesteuerte Vorgehen als zweckdienlich.

Entschieden abzulehnen ist auch der Versuch, auf diesem Weg beispielsweise für die Einführung eines Erziehungsurlaubes für die Eltern kleiner Kinder Tür und Tor zu öffnen (Erläuternder Bericht S. 22). Eine weitere Ausdehnung der Leistungen des Sozialversicherungssystems ist ebenso wenig angezeigt wie ein Eingriff in die Regelung der Arbeitsvertragsparteien.

Abs. 3

In Absatz 3 soll eine Kompetenz des Bundes begründet werden, zu entscheiden, ob die Bestrebungen der Kantone oder Dritter zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ausreichen. Fällt diese Beurteilung aus Sicht des Bundes negativ aus, soll er selbst Grundsätze festsetzen können.

Damit würde eine Bundeskompetenz begründet, welche sowohl in die bewährten Strukturen von Gemeinden und Kantonen eingreift wie auch – und aus Sicht des SAV noch stossender – in die Vertragsfreiheit der Sozialpartner resp. Arbeitsvertragsparteien.

Wesentliche Bereiche der Familienpolitik sind den Kantonen und Gemeinden vorbehalten. Diese sind besser positioniert um zu entscheiden, was im Bereiche der Familienpolitik notwendig und machbar ist. Wo die Kompetenzen dezentral angesiedelt sind, ist auch die Umsetzung nicht einheitlich. Es gibt jedoch keinen Grund, einseitig in die bewährten kantonalen/kommunalen Lösungen einzugreifen, zumal nicht aufgezeigt wird, wo heute ein weitergehender Handlungsbedarf bestehen würde.

Was die neu erwähnten Bestrebungen Dritter betrifft, wird nicht klar, was darunter zu verstehen ist. Der erläuternde Bericht erwähnt als Beispiel die Verpflichtung der Kantone, eine bestimmte Anzahl Betreuungsplätze zur Verfügung zu stellen, was jedoch nicht direkt Dritte betrifft.



Die breit diskutierte Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist, soweit sie das Arbeitsverhältnis betrifft, primär eine Angelegenheit, die zwischen den Sozialpartnern zu regeln ist. Schon im eigenen Interesse, im Hinblick auf den zu erwartenden Personalmangel und den dadurch verschärften «war for talents» werden sich immer mehr Arbeitgeber mit der Thematik erneut vertieft beschäftigen und bestehende Lösungen überprüfen und nötigenfalls anpassen.

Der Bund hat Einflussmöglichkeiten auf die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse über das Arbeitsgesetz. Dieses dient jedoch primär dem Schutz der Arbeitnehmenden. Dementsprechend enthält es bspw. Bestimmungen über den Schutz der Arbeitnehmerinnen während der Schwangerschaft in Bezug auf Kündigung und Arbeitseinsatz.

Es kann jedoch unter keinen Umständen Sache des Gesetzgebers sein, über die Schutzbestimmungen zur Arbeitszeit, nun auch noch auf Arbeitszeitmodelle einzuwirken und gar solche für Eltern vorschreiben zu wollen, wie dies der Erläuternden Bericht (S. 13) vorsieht.

Flexible Arbeitszeitgestaltung ist längst bei den Betrieben angekommen und wird, wo immer möglich, umgesetzt. Dies zeigt unter anderem auch die hohe Quote von Frauen, die in Teilzeit beschäftigt sind. Nicht an jedem Arbeitsplatz kann jedoch die Arbeitszeit frei gewählt werden. Wo Öffnungszeiten auf Kundenbedürfnisse ausgerichtet werden müssen, sind der flexiblen Arbeitszeitgestaltung Grenzen gesetzt.

Immer wieder ist auch darauf hinzuweisen, dass in den Betrieben eine grosse Bereitschaft besteht, im Rahmen des Möglichen auf die Bedürfnisse der Arbeitnehmenden Rücksicht zu nehmen. Dazu braucht es aber die Bereitschaft seitens der Arbeitnehmenden, das Gespräch darüber zu suchen und beide Seiten benötigen Flexibilität und guten Willen. Staatlich verordnet werden kann das nicht.

Ein Festlegen von Grundsätzen über die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf stellt einen Eingriff in die Vertragsautonomie dar und ist entschieden abzulehnen. Arbeitsbedingungen sollen bedürfnisgerecht ausgestaltet werden, was je nach Branche, Betrieb und Zusammensetzung der Belegschaft unterschiedlich sein kann.

Abs. 4 (Minderheit)

Das Anliegen der Harmonisierung der Alimentenbevorschussung ist verständlich, aber dennoch abzulehnen. Die Kantone haben sehr unterschiedliche Kinderzulagen, Familienzulagen etc. neben den Sozialhilfesystemen. Dementsprechend ist auch die Alimentenbevorschussung nicht überall gleich geregelt, bzw. auf die anderen Systeme abgestimmt. Eine Harmonisierung müsste die ganze Systemvielfalt einbeziehen und kann nicht losgelöst von anderen Fragen auf Bundesebene harmonisiert werden.

Abgesehen davon, ist die gewählte Formulierung «er berücksichtigt die Harmonisierungsbestrebungen der Kantone» nicht verfassungswürdig.

4. Zusammenfassend

Der Schweizerische Arbeitgeberverband lehnt den vorgeschlagenen Verfassungsartikel zur Familienpolitik als unnötig ab.

Der SAV setzt sich jedoch weiterhin dafür ein, dass die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit durch Flexibilität und individuelle Lösungen der Arbeitgeber wie auch der Arbeitnehmenden gefördert wird.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, welche Sie unseren Bemerkungen entgegenbringen und bitten Sie, unsere Anträge zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Thomas Daum
Direktor

Ruth Derrer Balladore
Mitglied der Geschäftsleitung

Auch per E-Mail: familienfragen@bsv.admin.ch